

Die armenpflegerische Würdigung der Motion Bigler und Stössel

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und
Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des
Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **1 (1903-1904)**

Heft 10

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-837896>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Staatsverträge auszuweisen. Jeder nicht verpflegungsbedürftige Angehörige eines anderen Staates kann ohne weiteres ausgeschafft und über die Grenze abgeschoben werden. Jedem Staate steht das Recht zu, solche Fremde an die Grenze zu verbringen, die mittellos sind und die öffentliche oder private Wohltätigkeit in Anspruch nehmen und betteln.

Zwar müsse jeder Staat die auf seinem Gebiete wohnenden Angehörigen des anderen Staates, die arm geworden sind, angemessen unterstützen und es könne von dem Mittel der Ausweisung erst nach längerer Zeit, nur nachdem die Dürftigkeit eine bleibende geworden sei, Gebrauch gemacht werden.

Immerhin kann in Fällen, wo zweifellos feststeht, daß ein Ausländer dauernd der öffentlichen Unterstützung zur Last fallen wird, dessen Heimtschaffung sofort beantragt werden, und es muß nicht der Ablauf eines kürzeren oder längeren Zeitraumes abgewartet, aber es muß immer unterstützt werden.

III. Die Bedeutung der bundesrätlichen Spruchpraxis.

Aus den obigen markanten Stellen, die alle Ausflüsse der Bundespraxis bedeuten, geht die bestimmte Tendenz der Bundesexekutive hervor, die Bundesverfassung (Art. 45 und 48), das Bundesgesetz von 1875 und die Staatsverträge betr. gegenseitiger unentgeltlicher Armenkrankenpflege möglichst weitgehend zu interpretieren und zwar nach zwei Seiten:

1. einmal in der Richtung, daß kein Unterschied mehr gemacht werden will zwischen gesunden und transportfähigen armen Angehörigen fremder Staaten und Kantone und kranken und transportunfähigen solcher. Der Bundesrat markiert ganz unverkennbar die Tendenz zur interkantonalen und noch mehr internationalen Überhaupt-Armenpflege;
- 2a. sodann in der Richtung, daß die Requisition von Unterstützung von der Heimatarmeninstanz im interkantonalen wie im internationalen Verkehr überhaupt erst dann Platz greifen dürfe, nachdem das Unterstützungsbedürfnis ein wirklich dauerndes geworden sei oder wenigstens so erscheine;
- 2b. und weiter, daß auch erst dann im Falle der Unterstützungsverweigerung von der Heimtschaffungsbefugnis Gebrauch gemacht werden dürfe.

Bis dahin müsse der schweiz. Kanton oder die schweiz. Gemeinde, in der der arme Fremde wohnt, auf eigene alleinige öffentliche Kosten unterstützen (aus offiziellen Mitteln).

Dazu ist zu bemerken:

- a) Es fällt sehr auf, wie der Bund betr. Vollzug der Staatsverträge und des Bundesgesetzes seitens der Kantone und Gemeinden so streng denkt und so viel fordert, während über seine Verwendung zugunsten von Schweizern im Ausland nur sehr wenig überhaupt zu berichten ist. Und doch weiß man, daß es mit der Gegenrechtsübung im Ausland durchweg sehr windig bestellt ist.
- β) Es ist sehr fraglich, ob der Bund, wenn die Beweisführung seiner Forderungen bezüglich der Staatsverträge finanziell ihn selbst belasten würde, statt die Mittel der Kantone und Gemeinden, auch so splendid und koulant d'reinführe.
- γ) Tatsächlich ist die Durchführung der Forderungen (1, 2a, 2b) des Bundes bezüglich der Bundesgesetze von 1875 im interkantonalen Verkehr gänzlich unmöglich und auch überhaupt gänzlich und überall nicht vorhanden.

(Schluß folgt.)

Die armenpflegerische Würdigung der Motion Bigler und Stöfel.

Die Motion Bigler und Stöfel („Der Bundesrat wird eingeladen, zu prüfen und den eidgenössischen Räten darüber Bericht zu erstatten, ob nicht der Entzug der Niederlassung nach Art. 45 Absatz 3 der Bundesverfassung den Strafzweck beeinträchtigt, sowie eine rationelle

Armenpflege erschwert und bejahendenfalls, ob und in welcher Weise der Übelstand zu beseitigen wäre.“) basiert auf dem Irrtum, daß es nur eine einzige rationelle Armenpflege gebe, und daß weiterhin dieselbe durch die staatsrechtliche Veranlagung des Armenwesens (durch das Prinzip des Armenwesens) unfehlbar bedingt sei.

Die Grundlage, das regierende Prinzip ist aber keineswegs so wichtig und maßgebend, sondern, was die fundamentalste Bedeutung ausmacht, das ist und bleibt nur die Beschaffung der nötigen Mittel.

Die Heimtschaffung der Verarmten, gegen welche sich die Motion wendet, erfolgt nicht, wie die Motion irrtümlich voraussetzt, aus falscher, d. h. nicht rationaler Armenpflege, sondern sie ist die strikte Folge der Unmöglichkeit der Deckungsbeschaffung. Wenn eine Motion die Mittelbeschaffung befördern könnte und wollte, dann wäre sie zu begrüßen, aber allerdings, wenn die Stöbel'sche etwa das in letzter Linie gewollt hätte, dann ist sie in ihrer vorliegenden Form heillos unglücklich abgefaßt. Mit dem Momente, wo die Mittelbeschaffung klar und sicher gestellt ist, verschwindet die Heimtschaffung automatisch aus der Praxis der Armenpflege. Die bloße, zusammenhanglose und unvermittelte Beseitigung dieser Maßregel der Armenpolitik und der Bedeutung, wie sie die Heimtschaffung hat, ist ein derart kurzlebiger Gedanke, daß nur ein vollendeter Laie im Armenwesen ernsthaft auf ihm beharrt. Die naive Illusion, die hierbei obwaltet, ist natürlich die: „das Geld wird dann schon kommen“, beseitigen wie nur einmal diese „schrecklichen“ Heimtschaffungen. Man braucht aber die Heimtschaffung nicht zu verbieten, nur einfach zu unterlassen, um schon die Probe aufs Exempel zu haben, „wie dann das Geld schon kommt“.

Die rationelle Motion Bigler und Stöbel müßte somit folgendermaßen lauten:

„Der Bundesrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen und darüber zu berichten, ob nicht der Artikel 45/3,5 der Bundesverfassung ersetzt werden soll durch folgenden Artikel 45^{bis}:

„Die Kantone sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß ihre eigenen Angehörigen, die in einem andern Kanton wohnen und dort verarmen, sofern sie heimtransportiert werden könnten, von ihrer pflichtigen heimatlichen Armeninstanz an ihrem Niederlassungsorte selbst, wenn nötig, durch Vermittelung der Armenbehörde des Niederlassungsortes, vollkommen ausreichend unterstützt werden. Vergl. Art. 48 B.-V.“

Dieser Artikel, einmal in der Bundesverfassung aufgenommen, würde eine gediegene Grundlage für eine sog. rationelle Armenpflege liefern, weil er die fundamentale Frage der Mittelbeschaffung präjudizierte. Zur Armenpflege, als zum Krieg gegen die Not und das Elend braucht's eben, wie zum wirklichen Krieg: Mittel, Mittel und nochmals Mittel.

Zur Begründung dieser veränderten Motion sei folgendes gesagt: Mit Ausnahme des Kantons Bern und des Kantons Neuenburg herrscht überall bei uns im Armenwesen das Heimatprinzip. Aus dem Heimatprinzip, dessen Substanz gerade darin besteht, daß das Heimatrecht mit Anspruch auf Unterstützung unverjährbar und unverlierbar ist und dem Träger oder Inhaber überall hin auf dem Fuße nachfolgt, ergibt sich nun sofort, daß die gesetzlich zur Unterstützung aus öffentlichem Recht verpflichtete Armeninstanz der Heimat verpflichtet ist, die Unterstützung überhaupt zu gewähren. Es folgt daraus, daß die Heimatunterstützungsinstanz keineswegs etwa an die Gewährung der Unterstützung die Bedingung knüpfen kann, daß der Unterstützte z. B. in der Heimatgemeinde selbst niedergelassen sein müsse. Vielmehr hat die Unterstützung am Niederlassungsorte selbst zu erfolgen durch die Heimatsinstanz, die sich der Vermittelung der Ortsbehörden bedienen kann.

Die Beeinträchtigung der Niederlassung ist beim Heimatprinzip logisch und systematisch gänzlich ausgeschlossen. Es ist eine Verkümmernng des Heimatprinzips, wenn es die Niederlassungsfreiheit, die Freizügigkeit erschwert und beschränkt. Gerade das Heimatprinzip garantiert die volle Freizügigkeit, was kein anderes Prinzip des Armenwesens erfüllt, und seiner Natur nach erfüllen kann.

Wofern die Unterstützung mit dem Heimruf verbunden wird, widerspricht dies nicht nur

der eigentlichen Natur des Heimatrechts selbst, sondern zugleich dem staatlich garantierten Freiheitsrecht der Freizügigkeit, Art. 45/1 der Bundesverfassung, der dann einfach illusorisch ist.

Konsequent sowohl unter der Herrschaft des Heimatprinzips im Armenwesen als auch im Sinne der Bundesverfassung, Art. 45/1 und Art. 44, ist die Ermöglichung der freien Niederlassung überhaupt. Daher ist es auch konsequent, daß die Bundesverfassung im Art. 45 nicht bloß sich betreffend die Heimtschaffung von Armen überhaupt einfach ausschweigt oder dieselbe etwa bloß verbreitet, sondern vielmehr, wie wir vorschlagen, in dem zit. Art. 45 das Recht der Niederlassung auch den Verarmten garantiert und somit die Kantone resp. die Armeninstanzen überhaupt verpflichtet, die nötige Unterstützung aus der Heimat am Niederlassungsorte zu gewähren, ohne Heimruf und Heimtschaffung. Auf diese Weise brauchten keine Armen-Heimtschaffungen aus positiven Gründen mehr vorzukommen, weil alsdann jeder Anlaß dazu fehlte und positiv beseitigt wäre.

Es ist selbstverständlich, daß die freiwillige Armenpflege dadurch nur leistungsfähiger würde. Nach wie vor wäre also gegeben, daß die Heimatinstanz durch die Ortsarmenpflege entlastet würde.

Raum nötig ist es, zu sagen, daß natürlich die Heimatgemeinde im Falle der Transportunfähigkeit der Armen nach wie vor entlastet würde auf Kosten des Niederlassungskantons im Sinne des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1875. Sch.

Anmerkung: Die Motion Bigler-Stöpel kam am 15. April und 6. Juni 1904 im Ständerat zur Behandlung und wurde in der Sitzung von 6. Juni in der vom Bundesrat eventuell beantragten allgemeinen und von den Motionären acceptierten Fassung: „der Nationalrat ist eingeladen, die Frage zu prüfen und Bericht zu erstatten, ob das den Kantonen nach Art. 45 der Bundesverfassung zustehende Recht, Schweizern die Niederlassung zu verweigern oder zu entziehen, beseitigt oder eingeschränkt werden soll“ mit 18 gegen 12 Stimmen abgelehnt.

Luzern. Rückvergütung von Transportkosten. Der Gemeinderat Mauensee war von der freiwilligen und Einwohnerarmenpflege der Stadt Zürich um Rückerstattung der Kosten für Heimtransport der Frau K. v. Mauensee im Betrage von Fr. 10.25 ersucht worden, weigerte sich aber das zu tun, „da ihm nicht zugemutet werden könne, Gemeindeangehörige, die freiwillig in Zürich Wohnsitz genommen haben, auf Kosten des Waisenamtes heimzuholen“. Der Regierungsrat von Luzern, bei dem sich die zürcherische Direktion des Innern deswegen beschwerte, entschied unterm 16. April 1904, das Waisenamt von Mauensee sei gehalten, die fraglichen Transportkosten zurückzuerstatten, „da nach dem Entscheide des schweiz. Bundesgerichtes vom 22. Juli 1881 in Sachen des Kantons Thurgau gegen den Kanton Aargau, die Kosten der Heimtschaffung transportabler kranker Angehöriger anderer Kantone immerhin durch die Heimatgemeinden der Betreffenden bezahlt werden müssen, und da das Bundesgesetz vom 22. Juni 1875 betreffend die Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verstorbener armer Angehöriger anderer Kantone den Kantonen in keiner Weise die Verpflichtung auferlege, den Rücktransport kranker Angehöriger eines andern Kantons unentgeltlich auszuführen und es nicht angehe, das Gesetz in diesem Sinne ausdehnend zu interpretieren“.

Glarus. Der in letzter Nummer erwähnten Abweisung eines Gesuches um Verabreichung eines Barbetrages von 100 Fr. zur Tilgung des Restes einer Kaufschuld für ein Haus seitens der Heimatgemeinde und der Armandirektion ist ergänzend noch hinzuzufügen, daß ihm, nachdem es nochmals in anderer Form — als Gesuch um Gewährung vorübergehender Unterstützung im Betrage von 100 Fr. — eingereicht worden war, in vollem Umfang entsprochen wurde. w.

Schaffhausen. Pflicht der Heimatgemeinde zur Bezahlung der Arztkosten für reisefähige arme, in einem andern Kanton wohnhafte, erkrankte Gemeindebürger.

Die in der Gemeinde D. im Kanton Zürich wohnhafte Familie des E. Z. von Buchberg (Schaffhausen), mußte in den Jahren 1902, 1903 und 1904 von einem Arzte in D.